

BuVEG — Friedrichstraße 95 (PB 138) — 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
Alt Moabit 140
10557 Berlin

Ansprechpartner: Jan Peter Hinrichs
T: 030 – 310 110 91
E: janpeter.hinrichs@buveg.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes

Datum: 28.06.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle begrüßt die Verschmelzung von Energieeinspargesetz, EnEV und EEWärmeG in das Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Union und SPD haben im Koalitionsvertrag von 2018 festgelegt, dass die aktuell geltenden energetischen Anforderungen an Wohngebäude und Nichtwohngebäude für Bestand und Neubau auch im neu zu schaffenden GEG unverändert gelten sollen.

Vor diesem Hintergrund haben wir wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass die im ursprünglichen GEG-Entwurf enthaltenen niedrigeren Anforderungen sowie ein Teil der sogenannten „Flexibilisierungen“ zurückgenommen wurden. Diese hätten im Widerspruch zum Koalitionsvertrag gestanden, da es unter anderem aufgrund neu geschaffener Ausnahmen bei den Sanierungsvorschriften teilweise zu einer Abschwächung energetischer Gebäudestandards im Bestand sowie Neubau und damit einhergehend zu einem weiteren Rückgang energetischer Modernisierungen gekommen wäre.

Insbesondere begrüßen wir die Änderung der Innovationsklausel, da diese in ihrer ursprünglichen Form eine Abkehr vom Efficiency-First-Prinzip bedeutet hätte. Mieter und Nutzer wären durch die Verschlechterung des baulichen Wärmeschutzes unangemessen benachteiligt worden. Dem gegenüber standen nur geringe Einsparungen an Investitionskosten sowie eine Gefährdung der Erreichung der Klimaziele.

Jedoch halten wir die Verschlechterung der bisher geltenden Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den baulichen Wärmeschutz, beispielsweise durch die weiterhin geplante bilanzielle Anrechnung von Biomethan und die

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

teilweise Anrechnung von Photovoltaik für Nutzerstrom für eine falsche Entwicklung.

Ferner ist es vor dem Hintergrund des für 2050 geplanten klimaneutralen Gebäudebestands kontraproduktiv, dass nur nach den Mindestanforderungen des GEG sanierte oder errichtete Gebäude hinter den technisch heute verfügbaren Möglichkeiten zurückbleiben und nicht klimaneutral sind. In Folge bedeutet dies, dass diese Gebäude in absehbarer Zeit erneut energetisch saniert werden müssen. Das ist angesichts des verbleibenden Zeitraums von rund 30 Jahren eine dramatische Fehlentwicklung, da die Bauteile der Gebäudehülle eine deutlich längere Lebensdauer aufweisen. Somit ist absehbar, dass zusätzliche energetische und stoffliche Ressourcen notwendig sind, und Gebäudeeigentümer mit weiteren finanziellen Bürden konfrontiert werden.

Bezugnehmend auf die Frage der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Baustoffe verweisen wir die auf die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Kosten- / Nutzenüberlegung – etwa im Sinne einer wissenschaftlichen Ökoeffizienz Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus in spezifischen Anwendungen. Nur auf diese Weise kann die Nachhaltigkeit eines Rohstoffes beurteilt werden. Materialherkunft oder die Art der Anwendung für sich genommen lassen keine Rückschlüsse auf die Vorziehenswürdigkeit eines Baustoffes zu.

Zusammengefasst sollte(n):

- a. § 22 (1) 2 a-c gestrichen werden – ein gesenkter Primärenergiefaktor für in das Erdgasnetz eingespeistes Biogas ist im Gebäudebereich nicht nachvollziehbar.
- b. § 68 dahingehend angepasst werden, dass die vereinfachte Vorgehensweise für die Dämmung von Rohrleitungen entsprechend der bisher geltenden EnEV Anlage 5 Tab.1 wieder aufgenommen wird. Diese Anlage sollte daher auch im neuen GEG Anwendung finden und ins Gesetz aufgenommen werden. Zusätzlich plädieren wir für eine Änderung des § 69.
- c. § 102 im weiteren Gesetzgebungsprozess nicht abgeändert werden, um die im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf erzielten Verbesserung nicht zu revidieren und das Efficiency-First-Prinzip beizubehalten.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Im Einzelnen:

Zu § 1 (2) – Anpassung

Angesichts dessen, dass das Gesetz frühestens in 2019 in Kraft tritt und demzufolge keinerlei Auswirkungen bis 2020 haben wird, sollte die Formulierung

„sowie die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte auf 14 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen.“

gestrichen bzw. durch Ziele 2030 ersetzt werden.

Zu § 2 (2) 9 – Änderung

Wie aktuell formuliert, kann diese Ausnahmeregelung auf praktisch alle Betriebsgebäude zutreffen, da die Regel als unterschiedlich interpretierbar formuliert ist. Deshalb ist 9.b) umzuformulieren:

„b) jährlich weniger als **zusammenhängend** vier Monate beheizt **sowie** oder ~~jährlich~~ weniger als **zusammenhängend** zwei Monate gekühlt werden“

Zu § 3 – Begriffsbestimmung – Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen ergänzen

In § 47 wird eine Ausnahmeregelung für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen definiert. Wir plädieren entweder für die komplette Streichung dieser Ausnahmeregelung, da diese technisch nicht mehr notwendig ist. Mittlerweile gibt es Dämmstoffe dieser Kategorie auf dem Markt, die einen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ einhalten. Für den Fall der Beibehaltung dieser Ausnahmeregelung ist aber eine Definition der „Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen“ notwendig. Privilegiert werden sollten nur Dämmstoffe, die zu mindestens 98 % aus Erzeugnissen aus nachhaltiger Land- oder Forstwirtschaft hergestellt werden und keine Schadstoffe freisetzen.

Zu § 3 23. – Formulierungsvorschlag / Streichung „soweit möglich“

Die Definition des Niedrigstenergiegebäudes kann zukunftsweisender formuliert werden, ohne dem Koalitionsvertrag zu widersprechen.

Formulierungsvorschlag:

23. „Niedrigstenergiegebäude“: ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist und dessen Energiebedarf sehr gering ist und, **soweit möglich**, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Zu § 4 – Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist weiterzuentwickeln

Wir begrüßen grundsätzlich das Bekenntnis zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, merken aber an, dass sich diese im vorliegenden Entwurf v.a. auf Informationspflichten und Absichtserklärungen beschränkt.

Vielmehr sollte im Gesetz das Ziel festgehalten werden, neue Bundesgebäude nur noch klimaneutral zu errichten sowie die energetische Sanierungsrate von Bestandsgebäuden im Bundesbesitz bis spätestens 2024 auf mindestens 3%/a zu erhöhen. Das Ziel eines vollständig klimaneutralen Bestands der Bundesgebäude hat sich die Bundesregierung selbst gesetzt.

Zu § 5 – Präzisierung

Wir begrüßen grundsätzlich weiterhin die Anwendung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit, allerdings würde hier ein gesetzgeberischer Verweis auf untergesetzliche Regelungen, die auf mindestens anzusetzende kalkulatorische Mindestlebensdauern verweisen, eine notwendige Präzisierung schaffen (z.B. Bauministerium: Veröffentlichung „BNB Nutzungsdauer von Bauteilen 2017“).

Zu § 17 Satz 2 – redaktionelle Ergänzung

Satz 2: „Die Vorschriften des Teiles 5 bleiben unberührt.“

Hier sollte ergänzt werden:

„Die Vorschriften des Teiles 5 – **Energieausweise** – bleiben unberührt.“

Zu § 22 – Begrenzung auf gebäudenahe Erzeugung und gebäudenahen Verbrauch

Wir begrüßen, die Anrechenbarkeit eines abgesenkten Primärenergiefaktors nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich auf **gebäudenah** erzeugtes Biogas und Bioöl zu begrenzen.

Dagegen fordern wir:

§ 22 (1) 2. a-c – Streichung

1. Die Anrechnung eines besseren Primärenergiefaktors für Biogas, welches nur bilanziell dem Erdgasnetz entnommen wird, könnte zu einem dauerhaft schlechteren baulichen Wärmeschutz des Gebäudes führen.
2. Gasförmige Biomasse wird in Zukunft – ähnlich wie PTx – zu kostbar sein, um diese in Gebäuden zu verschwenden, da sie für Hochtemperaturanwendungen in der Industrie notwendig sein wird. (siehe Studie Klimapfade des BDI 2018)

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

3. Besonders merken wir an:

- a. Mieter und Nutzer werden langfristig (durch schlechtere Energieeffizienz des Gebäudes) höheren Energieverbräuchen und -kosten ausgesetzt.
- b. Da Biogas – ähnlich wie Ptx – zukünftig unerlässlich zur Dekarbonisierung von Hochtemperaturprozessen der Industrie ist, wird sich automatisch eine Knappheitssituation einstellen bzw. stark steigende Preise, die Mieter bzw. Nutzer solcher Gebäude zusätzlich belasten werden.
- c. In Zusammenhang mit den Regeln in § 95 (4) – (6) ist die vorgeschlagene Regelung darauf angelegt, dass der Energieliefervertrag mit dem Biogaseinspeiser nur zum Zeitpunkt der Antragstellung und nicht für die komplette Nutzungsdauer des Gebäudes Bestand hat. Dies ist insbesondere für die Komponenten der Gebäudehülle mit einer Laufzeit von 30-50 und mehr Jahren nicht nachvollziehbar. Die potentiell schlechtere energetische Qualität der Gebäudehülle bleibt deutlich über die in § 95 vorgeschriebenen 15 Jahre hinaus bestehen.
- d. Klimaziele würden unterlaufen, wenn statt tatsächlicher Einsparungen über investive Maßnahmen nur bilanzielle Posten anerkannt würden.
- e. Wenn der Gebäudeeigentümer oder -nutzer die Regeln unterläuft, ist das praktisch nicht **nachprüfbar**, da in § 95 die zur Umsetzung notwendigen Überwachungsinstrumente komplett fehlen.
- f. Diese Regelung ist zudem in Kombination mit dem § 95 (4) – (6) durch die zuständigen Behörden der Bundesländer nicht vollziehbar.
- g. Die Bilanzierung von eingespeisten und (in allen Sektoren) verbrauchten Biogasmengen ist durch Behörden nicht nachprüfbar.

Zu § 22 (1) 3. Satz 2 – Umformulierung

Eine in § 22 (3) normierte Bonusregelung für das Gebäude sollte nur dann Wirkung entfalten, wenn es dadurch zu einer Verbesserung der energetischen Situation der mitversorgten Gebäude kommt.

Formulierungsvorschlag:

„Durch eine Maßnahme nach Satz 1 Nummer 3 darf die Wärmeversorgung des oder der mitversorgten bestehenden Gebäude nicht in der Weise verändert werden, **ohne** dass die energetische Qualität dieses oder dieser Gebäude **verbessert** ~~verschlechtert~~ wird.“

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Zu § 23 – Überarbeitung

1. Zwar ist die Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen, allerdings **muss die Anrechenbarkeit auf einen Anteil am Betriebsstrom der Gebäudetechnik beschränkt werden**.
2. Dieser Anteil ist davon abhängig zu machen, wann der Verbrauch anfällt, da in den üblichen Heizungsmonaten sonnenstands- und witterungsbedingt kaum Stromerträge anfallen. Dagegen fällt aber bei klimatisierten Gebäuden der Energieverbrauch für sommerliche Kühlung mit der Energieerzeugung durch die Photovoltaikanlagen zusammen.
3. Da solcher Kühlstrombedarf aber bei entsprechender technischer Ausstattung (z.B. Geothermie in Zusammenhang mit Wärmepumpen) durch die Umwelt gehebelt werden kann, wäre insbesondere bei Nichtwohngebäuden die Anrechnung des bis zu „1,8-fache(n) des bilanzierten endenergetischen Jahresertrags der Anlage“ deutlich zu hoch und unverhältnismäßig.
4. Auch die teilweise Relativierung durch die Begrenzung auf 20% bzw. 25% des Jahresprimärenergiebedarfs des Referenzgebäudes kann die Gefahr einer Überdeckung und eines dauerhaft energetisch schlechteren Gebäudezustandes nicht beseitigen. Mieter und Nutzer können so permanent höheren Energieverbräuchen und -kosten ausgesetzt sein.

Zu § 33 Andere Berechnungsverfahren

Der BuVEG spricht sich zusätzlich für eine Zulassung dynamisch-thermischer Simulationsrechnungen als adäquate Berechnungsverfahren für neu zu errichtende Gebäude im Gebäudeenergiegesetz aus. Damit sollen instationäre Gebäudesimulationen sowie Betrachtungen bei der Bestimmung von Wärmedurchgangskoeffizienten, beispielsweise bei der Berücksichtigung von Speichereffekten oder solaren Wärmeeinträgen ermöglicht werden.

Zu § 34 (2) – Überprüfung

Diese Regelung ist mathematisch nicht nachvollziehbar.

„(2) Die Maßnahmen nach den §§ 35 bis 45 können miteinander kombiniert werden. Die prozentualen Anteile der einzelnen Nutzungen an der jeweils nach den §§ 35 bis 45 vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe **mindestens** 100 ergeben.“

Zu § 39 – Streichung

1. Diese Regelung zielt darauf ab, dass der angenommene Verbrauch flüssiger Biomasse über die gesamte Gebäudenutzungsdauer Bestand hat. Da dies durch einen einfachen Energieträgerwechsel auf fossiles Heizöl nachträglich ausgehebelt werden kann, ist diese Regelung nicht zielführend.
2. Eine solche Regelung wäre nur für gebäudenah erzeugte und direkt verbrauchte Biomasse nachvollziehbar.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

3. Die vorgeschlagene Regelung ist darauf angelegt, dass Lieferverträge mit Lieferanten von flüssiger Biomasse bis zum Ende der Gebäudenutzungsdauer (welche problemlos 50 und mehr Jahre dauern kann) geschlossen werden. Wie soll dies überprüft und nachgehalten werden?
4. Bei einem solchen nachträglichen Energieträgerwechsel auf fossilen Brennstoff wäre(n):
 - a. Überwachungsmechanismen ungeklärt.
 - b. Die Konsequenzen ungerregelt.
 - c. Die weitere Nutzung des Gebäudes ungerregelt, da das Gebäude nicht mehr dem genehmigten Zustand entspräche.
 - d. Die Klimaziele in Gefahr, unterlaufen zu werden.

Zu § 40 – Streichung

1. Siehe auch unsere Anmerkungen zu § 22 und § 39.
2. Die dort aufgeführten Argumente haben ebenso Bedeutung für die Regelung in § 40.
3. Die Nutzung gasförmiger Biomasse sollte auf **gebäudenah erzeugte** und dort **direkt verbrauchte** gasförmige Biomasse beschränkt werden.

Zu § 44 – Klarstellung und redaktionelle Änderung

In der Regelung nach Absatz (2)

„(1) einem **wesentlichen** Anteil an erneuerbaren Energien“ sollte der Begriff „**wesentlich**“ präzisiert werden.

Weiterhin sind die Ziffern 1-3 durch „“,“, d.h. logisches „Und“ verbunden, was zu einer Unanwendbarkeit der Regelung führen würde. Wir gehen davon aus, dass jeweils „oder“ gemeint ist.

„(2) Die in dem Wärme- oder Kältenetz insgesamt verteilte Wärme oder Kälte

stammen zu

1. einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien, **oder**
2. mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme, **oder**
3. mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
4. mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.“

Zu § 47 Absatz (2) – Revidierung der abgeschwächten Anforderung an Einblasdämmung und Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Es stehen ausreichend Materialien für die Einblasdämmung bzw. aus nachwachsenden Rohstoffen mit besserer Wärmeleitfähigkeit zur Verfügung. Deshalb ist eine **komplette Streichung der Ausnahmeregelung** bzw. eine Revision der Anforderung auf **0,040 W/mK** durch die Marktentwicklung der letzten 20 Jahre problemlos gerechtfertigt.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Zu § 47 Absatz (4) – Klarstellung

Die „angemessene Frist“ ist ein unbestimmter Begriff und willkürlich festlegbar. Ein Verweis auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes oder Bauteils bzw. der Verweis auf kalkulatorische Mindestlebensdauern (z.B. Bauministerium: Veröffentlichung „BNB Nutzungsdauer von Bauteilen 2017“) wäre zielführender.

Zu § 55 – Streichung

Hierdurch wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ausgehebelt.

Zu § 68 (2) – Änderung

Die Regelung nach § 68 (1) stellt nicht nur eine Verkomplizierung der bisherigen Regelungen in der EnEV 2014 dar und damit die Ausführenden vor erhebliche Probleme, sondern kann auch zur Verringerung der Energieeffizienz und Erhöhung der Energieverluste von Warmwasser- und Wärmeverteilungsleitungen führen und ist deshalb als Verringerung des Anforderungsniveaus als Anforderung abzulehnen.

Die unserer Stellungnahme beigefügte Kurzstudie des FIW München weist im Mittel eine 42%ige Erhöhung der Energieverluste und damit eine entsprechende Erhöhung der CO₂ Emissionen durch diese Neuregelung bei Wohngebäuden aus.

Bei der EnEV Anlage 5 Tab. 1 handelt es sich um eine seit Jahrzehnten in der Branche anerkannte Technik und eingeführte Vorgehensweise, die für Heizungsbauer und Isolierer leicht umzusetzen war und für die – insbesondere bei kleineren Bauvorhaben – keine aufwendigen Berechnungen durch Fachplaner notwendig waren. Durch die geplante Neuregelung wird zusätzlich der Aufwand für die Planung auch für kleine Anlagen stark erhöht, was zu Zusatzkosten bei den Planungsleistungen und damit zur Verteuerung des Gewerkes führt.

Ein weiterer Vorteil der sehr transparenten Vorgaben nach EnEV Anlage 5 Tab.1 war die leichte Kontrollierbarkeit der Erfüllung der energetischen Anforderungen.

Vorschlag:

Veränderung Satz 2: Statt einer Regelungsermächtigung sollte auf eine (wieder zu schaffende) Anlage entsprechend **Anlage 5 Tab.1 der EnEV-Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen als Mindestanforderung** verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist deshalb die EnEV Anlage 5 Tab. 1 wieder als neu zu schaffende Anlage in das GEG aufzunehmen.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Anlage 7a neu
Tabelle 1

Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen

Zeile	Art der Leitungen/Armaturen	Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(m·K)
1	Innendurchmesser bis 22 mm	20 mm
2	Innendurchmesser über 22 mm bis 35 mm	30 mm
3	Innendurchmesser über 35 mm bis 100 mm	gleich Innendurchmesser
4	Innendurchmesser über 100 mm	100 mm
5	Leitungen und Armaturen nach den Zeilen 1 bis 4 in Wand- und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, an Leitungsverbindungsstellen, bei zentralen Leitungsnetzverteilern	1/2 der Anforderungen der Zeilen 1 bis 4
6	Wärmeverteilungsleitungen nach den Zeilen 1 bis 4, die nach dem 31. Januar 2002 in Bauteilen zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer verlegt werden	1/2 der Anforderungen der Zeilen 1 bis 4
7	Leitungen nach Zeile 6 im Fußbodenaufbau	6 mm

Bundesverband
 energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
 T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
 www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
 Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
 VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
 St.-Nr.: 27/620/57565

Zu § 69 – Änderung Titel § 69 in „Kälteverteilungsleitungen sowie Armaturen von Klimaanlage und sonstigen Anlagen der Raumluftechnik“
Begründung- Verwechslungsgefahr mit Wasserleitungen der Trinkwasserversorgung.

Zu § 69 – Änderung

Die unter § 69 aufgeführte Regelung für Kälteverteilungsleitungen ist angesichts der klimapolitischen Herausforderungen und dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes neu zu bewerten. Eine Dämmstärke von nur mindestens 6 mm bei einer Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter entspricht heute nicht dem Stand der Technik. Kälteverteilungsleitungen sollten vergleichbar mit Warmwasserleitungen gedämmt werden, um Wärmeeinträge in das Kältemedium zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen und Energieverluste zu reduzieren.

Dazu sollte in § 69 auf die Anforderungen des, entsprechend unseres Vorschlags geänderten, § 68 verwiesen werden.

Zu § 70 (2) – Streichung

~~(1) „(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die für eine Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.~~

Die „angemessene Frist“ ist ein unbestimmter Begriff und willkürlich festlegbar. Ein Verweis auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes wäre hier angemessen, würde aber durch die erheblichen Energieeinsparungen, bei gleichzeitig geringen Investitionskosten, in der Praxis dazu führen, dass sich jede Maßnahme nach Absatz 1 amortisiert.

Zu § 78 (3) – Ergänzung

Für Gebäude, die bereits dem Ziel des klimaneutralen Gebäudebestandes entsprechen, ist die Beschränkung der Gültigkeit des Energieausweises auf zehn 10 Jahre nicht wirklich sinnvoll.

Hier sollte ergänzt werden, dass z.B. bei Gebäuden, mit einem **Endenergiebedarf < 20 kWh/m²a, die Energiebedarfsausweise eine uneingeschränkte Gültigkeit haben können.**

Zu § 81 – Streichung

Die aktuelle Regelung mit zwei Typen von Energieausweisen sollte beendet werden. Insbesondere der Verbrauchsausweis ist irreführend, da er immer auch das persönliche Verbrauchsverhalten des Vornutzers abbildet, aber keine relevanten Auskünfte zum Energiebedarf bzw. zur Verbesserung des energetischen Gebäudezustandes enthält.

Damit wird das eigentliche Ziel der Energieausweise (Beitrag als Informations- und Kommunikationsmittel zur Verbesserung des Gebäudebestandes) konterkariert.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Zu § 84 – Anpassung entsprechend Streichung § 81

Der § 84 sollte entsprechend der Streichung des § 81 angepasst werden.

Zu § 85 – Änderung

Die Energieeffizienzklasse eines Wohngebäudes ist weiterhin nach dem Endenergiebedarf auszuweisen, da nur dieser dem Mieter/Bewohner eine Information über zu erwartende Energieverbrauchskosten vermitteln kann. Der Primärenergiebedarf ist dafür ungeeignet.

Zu § 90 Abschnitt (1) 2.b) – Ergänzung

Bei Maßnahmen, welche gefördert werden können, wurde die erhöhte Anforderung an die Energieeffizienz und damit energetische Qualität der Gebäudehülle von Nichtwohngebäuden vergessen.

Nichtwohngebäude zeichnen sich leider immer noch durch ihre – im Vergleich zu Wohngebäuden – niedrigeren Energieeffizienzanforderungen und damit deutlich höheren Energieverbräuche aus. Nur wenn dieser Anachronismus gestoppt wird, kann das Ziel der Bundesregierung für einen klimaneutralen Gebäudebestand überhaupt erreicht werden. Das muss insbesondere dann beachtet werden, wenn eine Maßnahme mit Steuergeldern gefördert werden soll.

Formulierungsvorschlag:

Abschnitt (1) 2.b) ergänzen:

„die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Anlage 3 **um mindestens 20%** unterschritten werden,“

Zu § 95 (4) – Ergänzung

Gebäuden, für deren Errichtung die Nutzung von Biomasse zur Berechnung des Primärenergiebedarfs herangezogen und damit eine schlechtere energetische bauliche Qualität genehmigt wurde, muss der Bezug dieser Biomasse über die gesamte Gebäudenutzungsdauer sichergestellt sein.

Deshalb sollte hier eine **Meldepflicht des Lieferanten** an die zuständigen Landesbehörden verankert werden, für den Fall, dass diese Belieferung nicht mehr erfolgt.

Formulierungsvorschlag:

„Dem Gebäudeeigentümer/-nutzer obliegt bei Lieferantenwechsel der Nachweis gegenüber den zuständigen Behörden, sodass eine adäquate Belieferung weiterhin sichergestellt ist und durchgeführt wird.“

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Zu §95 (5) – Korrektur

Siehe auch unsere Kommentare zu § 95 (4).

Da die Lebensdauer des Gebäudes trotz schlechterer baulicher Qualität deutlich länger ist als die hier angegebenen 15 Jahre und mangels einer anderen Kontrollinstanz, ist eine Anpassung notwendig.

Formulierungsvorschlag:

Absatz 5

„(5) Mit den Bestätigungen nach Absatz 4 wird die Erfüllung der Pflichten aus den Vorschriften nach den §§ 38 bis 40 nachgewiesen. In den Fällen des Absatzes 4 Nummern 1 und 2 sind die Abrechnungen und Bestätigungen ~~in den ersten 15 Jahren nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage~~ von dem Eigentümer jeweils mindestens ~~für fünf Jahre nach Lieferung~~ bis zur Kontrolle durch die zuständigen Behörden oder ihres Beauftragten aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Abrechnungen und Bestätigungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Absatz 6 – Anpassung entsprechend Absatz 5

„(6) Kommt bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Gebäudes § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Anwendung, muss sich der Eigentümer vom Lieferanten bei Vertragsabschluss bescheinigen lassen, dass die vereinbarte Biomethanlieferung die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c in der gesamten Laufzeit des Liefervertrags erfüllt, und die Bescheinigung der zuständigen Behörde innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung des Gebäudes einmal vorlegen. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn der Eigentümer den Lieferanten wechselt. Die Abrechnungen der Biomethanlieferung müssen die Bestätigung des Lieferanten enthalten, dass die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c im Abrechnungszeitraum erfüllt worden sind, und sind vom Eigentümer ~~mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung~~ aufzubewahren. Die Pflichten nach Sätzen 1 bis 3 bleiben für die gesamte Gebäudenutzungsdauer bestehen.“

Alternativ könnte unser Vorschlag zu § 96 genutzt und die ständige Einhaltung der Erfüllung der Pflichten nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und §§ 38 bis 40 über den Bezirksschornsteinfeger sichergestellt werden.

Zu § 96 – Ergänzung

(6a neu) „Kommt bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines zu errichtenden Gebäudes § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Anwendung bzw. erfolgt zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 die Nutzung von Biomasse nach §§ 38 bis 40, prüft der zuständige Bezirksschornsteinfeger die Einhaltung der Pflichten nach § 96 (4) - (6).“

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Zu § 101 – Präzisierung „angemessene Frist“

Die „angemessene Frist“ ist ein unbestimmter Begriff und willkürlich festlegbar. Für eine Präzisierung ist ein Verweis auf Bauteilnutzungsdauern bzw. kalkulatorische Mindestlebensdauern (z.B. Bauministerium: Veröffentlichung „BNB Nutzungsdauer von Bauteilen 2017“) notwendig.

Zu § 102

Wir begrüßen grundsätzlich die Korrektur der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen „Innovationsklausel“, da diese

1. zu einem nicht gerechtfertigten Aufweichen der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz sowie zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand im Vollzug geführt hätte, und
2. eine Abkehr vom Efficiency-First-Prinzip bedeutet hätte, und
3. Mieter und Nutzer langfristig durch die Verschlechterung des baulichen Wärmeschutzes der Gebäudehülle und damit langfristig höherem Energiebedarf und höherem Energieverbrauch des Gebäudes unangemessen benachteiligt und die Erreichung der Klimaziele letztendlich gefährdet hätte. Demgegenüber standen nur geringe Einsparungen an Investitionskosten.
4. Falsch war aus unserer Sicht ebenfalls die Forderung nach gleichwertigen Begrenzungen der Treibhausgasemissionen. Stattdessen hätten deutlich höhere Ziele – wie die dauerhafte Treibhausneutralität – in Kombination mit für den Mieter/Nutzer dauerhaft gesenkten Energie- und Mietkosten als Innovationsvoraussetzung festgelegt werden sollen.

Zu § 107 19. – Anpassung

„19. entgegen § 95 Absatz 5 Satz 2 eine Abrechnung nicht ~~oder nicht~~ ~~mindestens fünf Jahre~~ bis zur Kontrolle durch die zuständigen Behörden aufbewahrt.“

Zu Anlage 7 Fußnote 2 und 5 der Tabelle - Anpassung

2) Werden Maßnahmen nach der Nummer 1b ausgeführt, müssen die dort genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, wenn die Außenwand **nach dem 31. Dezember 1983 1994** unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften errichtet oder erneuert worden ist.

5) Werden Maßnahmen nach den Nummern 5b, 5c), 6b), 6c) oder 6e) ausgeführt, müssen die dort genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, wenn die Bauteilfläche **nach dem 31. Dezember 1983 1994** unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften errichtet oder er-neuert worden ist.

Alternativ: Fußnoten 2 und 5 komplett streichen.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Begründung:

Fußnote 1 enthält bereits die Bestimmung, dass die „Anforderungen an die Dämmung als erfüllt gelten, wenn die nach den anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke eingebaut wird. Dies ist z. B. gegeben, wenn der Wärmeschutz „als Zwischensparrendämmung ausgeführt wird“. Dadurch wird die Pflicht zur Ertüchtigung der Wärmedämmung - unabhängig vom Baualter - auf die Fälle eingeschränkt, in denen eine zusätzliche Wärmedämmung ohne wesentliche konstruktive Änderungen d. h. mit geringen Zusatzkosten möglich ist. Eine weitergehende Einschränkung ist weder aus technischer noch wirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Eine Ausnahmeregelung für die ab 1983 gebauten oder modernisierten Gebäude lässt die Erneuerung von Dacheindeckungen, -abdichtungen und Fassaden zu, ohne dass der Wärmeschutz im Zuge der Modernisierung verbessert wird. Angesichts der langen Sanierungszyklen in Gebäuden würde damit die energetische Ineffizienz des Gebäudebestandes über 2050 hinaus festgeschrieben.

Die nachträgliche Dämmung von Bestandsgebäuden ist in der Regel nur dann wirtschaftlich, wenn sie im Zuge von Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt wird. Somit ist jede Modernisierung des Gebäudes ohne energetische Ertüchtigung eine vertane Chance im Sinne des Klimaschutzes.

Ein „Bestandsschutz“ für Gebäude, die der 3. Wärmeschutzverordnung von 1995 oder der nachfolgenden Energieeinsparungsgesetzgebung entsprechen (d. h. Gebäude die innerhalb der letzten 24 Jahre gebaut oder grundlegend modernisiert wurden), wäre vor diesem Hintergrund völlig ausreichend.

Zu Anlage 9 – Vorschlag

Die heutigen modernen Effizienzhäuser werden – v.a. in Kombination mit dem Ziel für einen klimaneutralen Gebäudebestand – durch die aktuellen Festlegungen in der Tabelle nicht adäquat abgebildet. Deshalb sollte geprüft werden:

1. Wie in der EnEV 2014 die Bestimmung der Effizienzklassen auf Basis des Endenergiebedarfsweiterführen.
2. Ggf. eine **Klassen A++** und **A+++** einzuführen, welche insbesondere hocheffiziente Niedrigstenergiegebäude besser differenziert.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565